

Tarifbestimmungen der Groß. Bad. Staatseisenbahnen. 211

widmen, ferner im Interesse der Kriegskrankenpflege und der Magdalenenstifte, auch mittellosen Kranken, Blinden, Taubstummen und Waisen, Mitgliedern der Krankenkassen, wehrpflichtigen Angehörigen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, sowie zum Zwecke der Arbeitsvermittlung wird nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Bedingungen ein ermäßigter Fahrpreis bewilligt.

Kundreisekarten und Fahrscheine.

Im Bereich Deutschlands und den angrenzenden Ländern gibt es sowohl feststehende als auch zusammenstellbare Rundreisekarten (Fahrscheine). Die feststehenden sind aus dem grünen Kursbuch ersichtlich. Für die zusammenstellbaren gelten folgende Bestimmungen:

- a) für in sich geschlossene Rundreisen: Mindestens 600 km, Anfang und Endpunkt der gleiche. Gültigkeit bei 600—3000 km 60 Tage, 3001—5000 km 90 Tage, 5001 und mehr 120 Tage. In ein und demselben Heft können Scheine mit verschiedenen Wagenklassen verwendet werden. Bestellung erfolgt bei den Stationen 1—2 Tage vor Benützung.
- b) Fahrscheine für Reisen, die nicht in ihren Ausgangspunkt zurückkehren: Geltungsbereich nur Deutschland. Mindestens 600 km, gültig 45 Tage.

b) Reisegepäck.

Die Einschrift erfolgt:

1. nach allen badischen Stationen. Gewicht unbeschränkt,
2. nach außerbadischen, aber deutschen Stationen:
 - a) bis zu 25 kg — auf je 1 Fahrkarte — nach allen Stationen (Frachthöchstbetrag 1.— M.),
 - b) über 25 kg nur nach solche Stationen, nach welchen hier Fahrkarten ausliegen,
3. nach außerdeutschen Stationen, nur soweit hier direkte Fahrkarten ausliegen.

Fahrräder.

Auf Entfernungen bis zu 100 km werden unverpackte, einsitzige Zweiräder gegen Lösung von Fahrradkarten (20 Pf.) als Gepäck abgefertigt. Ein-, Um- und Ausladen der Räder hat der Reisende selbst zu besorgen.

e) Hundebeförderung.

Für Hunde als Begleiter von Reisenden beträgt das Mindestfahrgehalt 10 Pfg. und zwar auch für diejenigen Hunde, welche in die Wagen mitgenommen werden, gleichviel ob offen oder in Körben und sonstigen Behältern. Mitnehmen der Hunde in den Personenvagen ist nicht gestattet; ausgenommen kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern Mitreisende keinen Einspruch erheben. (Ausnahmen können in 3. Klasse gemacht werden.)

d) Fracht- und Güterbeförderung.

Ankommendes Stückgut wird dem Adressaten, wenn derselbe vorher nicht ausdrücklich anders bestimmt hat, sofort nach Eintreffen durch die amtliche Güterbestätterei zugestellt. Der Adressat kann bestimmen, daß die Sendung „bahnlagernd“ bleibt, ihm avisirt oder durch einen von ihm Bevollmächtigten in Empfang genommen wird.

Das Abholen der Güter aus der Stadt zur Bahn wird auf Wunsch ebenfalls durch die amtliche Güterbestätterei besorgt. Dazu können Güteranmeldekarten verwendet werden, welche die Reichspost portofrei befördert. (Unentgeltlich zu haben an den Schaltern der Bahn, den Büro's der amtlichen Bestätterei und den meisten Kolonialwarengeschäften).

Für das An- und Abführen der Güter von und zur Bahn durch die hiesige amtliche Güterbestätterei Gebrüder Mengler werden mit Genehmigung der Groß. Generaldirektion folgende Tarife erhoben:

1. Bei Stückgut für je angefangene 50 kg 15 Pfg., mit einer Minimaltage von 25 Pfg.

(14*)